



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 16. Juli 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten
Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, die Ehegatten X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 45'030.60 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 2'688.80.

Die Steuerverwaltung hat mit Entscheid vom 17. Oktober 2011 den Rekurrenten und Beschwerdeführern mitgeteilt, dass von den geschuldeten kantonalen Steuern pro 2009 ein Betrag in Höhe von CHF 29'000.00 und der direkten Bundessteuer pro 2009 ein Betrag in Höhe von CHF 1'500.00 erlassen werde, wenn die Bezahlung des Restbetrages an die Forderungen des Jahres 2009 erfolge und regelmässige Ratenzahlungen an die zu erwartenden Steuerforderungen des Jahres 2010 und folgende Jahre geleistet würden. Zur Begründung für die reduzierte Steuerforderung 2009 führte die Steuerverwaltung im Wesentlichen an, dass sie in etwa der Höhe entspreche, wie sie bei jährlich ausbezahlten IV-Zahlungen entstanden und versteuert worden wäre.

- B. Mit Schreiben vom 10. November 2011 haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer dagegen Einsprache erhoben. Sie machen geltend, dass die Budgetberechnung nicht richtig erfolgt sei und beantragen sinngemäss einen vollständigen Erlass.

Mit Einspracheentscheid vom 29. März 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass unter Berücksichtigung aller Einwände immer noch ein Budgetüberschuss resultiere. Auch wären die Rekurrenten und Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage gewesen, die Steuern pro 2009, soweit sie ihnen nicht teilweise erlassen wurden, mit der IV-Nachzahlung zu begleichen. Schliesslich seien noch Drittgläubiger vorhanden, was einem Erlass ebenfalls entgegenstünde.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. April 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Ihre Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 1. Juni 2012. Sie beantragen, den Steuererlass in vollem Umfang zu gewähren. Eventualiter wird der Antrag gestellt, die Steuern auf den Betrag des effektiv für 2009 steuerbaren Einkommens zu reduzieren. Allenfalls seien die Steuern auf CHF 6'000.00 zu reduzieren und ihnen zuzugestehen, diesen Betrag innerhalb von drei Jahren mit monatlichen Raten à CHF 200.00 ab-

zubezahlen. Auch beantragen die Rekurrenten und Beschwerdeführer, ihnen die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen.

Mit Verfügung vom 6. Juni 2012 gewährte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten und Beschwerdeführern die unentgeltliche Prozessführung nicht.

In ihrer Vernehmlassung vom 4. Oktober 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer wären ohne weiteres in der Lage gewesen, die noch offenen kantonalen Steuern pro 2009 in nunmehr der Höhe von CHF 17'110.80 und die direkte Bundessteuer pro 2009 in nunmehr der Höhe von CHF 1'221.25 mit der IV-Nachzahlung vom 14. Januar 2009 in Höhe von CHF 31'925.00 zu begleichen. Dass sie das Geld zur Tilgung von Schulden gegenüber privaten Drittgläubigern gebraucht hätten, bedeute eine Bevorzugung dieser Gläubiger. Zudem bestünden noch Forderungen von weiteren Drittgläubigern. Auch resultiere nach wie vor ein Budgetüberschuss bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen

Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. April 2012 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren. Eventualiter wird der Antrag gestellt, die Steuern auf den Betrag des effektiv für 2009 steuerbaren Einkommens zu reduzieren oder allenfalls auf einen Betrag von CHF 6'000.00 zu reduzieren und ihnen zuzugestehen, diesen Betrag innerhalb von drei Jahren mit monatlichen Raten à CHF 200.00 abzubezahlen.

b) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig der Erlass bzw. Teilerlass der noch ausstehenden kantonalen Steuern von CHF 17'110.80 und der direkten Bundessteuer von CHF 1'221.25. Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Erlass dieser Forderungen zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei na-

türlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass gegen die Rekurrenten und Beschwerdeführer eine Forderung der B AG in Höhe von CHF 19'107.15 vorliegt. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der B AG als Drittgläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Konkurrent weg. Daher muss von einem Steuererlass abgesehen werden, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer Gläubiger vorgelegt haben, kann dem Gesuch um Erlass der noch offenen Steuerforderungen nicht entsprochen werden.

b) Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer die IV-Nachzahlungen vom 14. Januar 2009 in Höhe von insgesamt CHF 31'925.00 gemäss eigenen Aussagen für die Rückzahlung von weiteren privaten Schulden gebraucht haben, die sie in den Jahren, als sie von der Sozialhilfe unterstützt wurden, gemacht hätten. Es ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern vorzuwerfen, nicht zumindest einen Teil der IV-Nachzahlungen für die Amortisation der offenen Steuerforderungen verwendet zu haben.

c) In Anbetracht des Vorstehenden, kann auf eine weitere materielle Prüfung verzichtet werden.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Erlass der noch offenen Steuerforderungen daher zu Recht nicht gewährt.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in

Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der noch offenen kantonalen Steuern pro 2009 in der Höhe von CHF 17'110.80 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der noch offenen direkten Bundessteuer pro 2009 in der Höhe von CHF 1'221.25 wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.